

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1932)**

Heft 20

PDF erstellt am: **06.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70 halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII/128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu

Redaktion:
Dr. Viktor von Ernst, Professor der Theologie, Luzern.

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Zur steuerrechtlichen Behandlung kirchlicher Benefizien. — Um die Seelen der Arbeitslosen. — Aus der Praxis für die Praxis. — Totentafel. — Wahlen im Kapuziner-Orden. — Kirchenchronik. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

Zur steuerrechtlichen Behandlung kirchlicher Benefizien.

Von Dr. Josef Kaufmann, Rechtsanwalt in Zürich.

In der steuerrechtlichen Literatur und Judikatur haben, soweit ich sehe, die kirchlichen Pfründen bis jetzt wenig Beachtung erfahren. Das erklärt sich wohl zum Teil daraus, dass in manchen Kantonen die Benefizien von Gesetzeswegen als „Kirchengut“ steuerfrei sind.

Ein Steuerstreit zwischen der Stadt Chur und den Mitgliedern des Churer Domkapitels als Inhabern der Dompfründen (Dompraebenden), der letztinstanzlich vom Bundesgericht entschieden wurde, drehte sich um die Frage, ob nach dem Churer Steuergesetz vom 4. Juli 1926 die Inhaber der Benefizien ausser der Vermögenssteuer vom Pfrundertrag die Erwerbssteuer zu entrichten haben.

I.

Die Stadt Chur ist wie alle Gemeinden Graubündens mit Bezug auf die Einführung und Veranlagung der Steuern grundsätzlich autonom. Sie erhebt eine Vermögens- und eine Erwerbssteuer (also keine „allgemeine Einkommenssteuer“ vom Vermögensertrag). Die Churer Domherren mussten vom Vermögen der Benefizien von jeher die Vermögenssteuer entrichten (nur die zum „Hochstift“ gehörenden Liegenschaften waren steuerfrei). Die Steuerzettel lauteten auf den Namen des betr. Benefiziums.

Vom Pfrundertrag mussten die Domherren bis zum Jahre 1925 niemals eine Steuer entrichten.

Bei der Veranlagung der Steuern für 1925 verlangte die Steuerkommission der Stadt Chur erstmals die Erwerbssteuer vom Ertrag der Dompfründen und gleichzeitig auch die Vermögenssteuer von den Pfrundvermögen.

Die Domherren bestritten die Erwerbssteuerpflicht, wurden aber mit ihrer Einsprache sowohl von der Steuerkommission der Stadt Chur als auch vom Kleinen und Grossen Rat von Graubünden abgewiesen. Aus der Begründung des Grossen Rates vom 22. November 1928 seien folgende Sätze zitiert:

„Es ist richtig, dass die Domherren die Vermögenssteuer für die Pfründen bezahlen, aber sie tun es nicht als Eigentümer derselben, sondern in deren Namen als Verwalter der Pfründen. Es sind eben Unkosten, die mitsamt den übrigen Unkosten für den Unterhalt der Gebäude vom Ertrag derselben in Abzug gebracht werden.“

„Aus diesen Steuerzetteln, die für das Vermögen der Pfründen separat ausgestellt werden, ergibt sich weiter, dass sich die Eigentümer der Pfründen faktisch selbst als selbständiges Steuerobjekt, ihr Vermögen aber als selbständiges Steuerobjekt betrachten. Daraus folgt ohne weiteres, dass auch die Nutzniesser als Bezüger der Erträge der Pfründen zur Bestreitung ihres Unterhaltes als selbständige Steuerobjekte, ihr Einkommen aber als selbständiges Steuerobjekt angesehen werden müssen.“

„Der Art. 3 des Steuergesetzes erklärt das eigentümliche und das nutzniessliche Vermögen nur insoweit als gleichgestellt, als beide von der Vermögenssteuerpflicht ergriffen werden. Sofern aber der Ertrag des nutzniesslichen Vermögens einer Drittperson zufließt, so entsteht für diese Erwerb, der gleich wie jedes andere Einkommen versteuert werden muss, ganz unabhängig davon, dass das nutzniessliche Vermögen für die Vermögenssteuer herangezogen wird.“

„Wie stellt sich schliesslich die Praxis ausserhalb des Domkapitels zur vorliegenden Frage? Werden nicht in zahlreichen katholischen Gemeinden unseres Kantons die Pfarrherren aus den Erträgen der Pfrundgüter entlohnt, gleich wie in den protestantischen Gemeinden? Dabei wird mit Recht nicht unterschieden, ob diese Erträge von den Pfründen bzw. den Kirchengemeinden selbst eingezogen und dann als Gehälter den Pfarrherren verabfolgt werden, oder ob dieselben ihre Bezüge als Nutzniesser direkt machen. Allüberall aber werden diese Bezüge als Erwerb versteuert, und es würde eine ungerechtfertigte Besserstellung der Herren des Domkapitels bedeuten, wenn man sie von der Pflicht der Entrichtung einer Erwerbssteuer für ihre Bezüge aus den Pfründen entbinden wollte.“

Wenn von Wesensgleichheit gesprochen werden will, so ist das gewiss beim Vergleich der Amtsstellen der Herren vom Domkapitel und derjenigen der ausserhalb des Domkapitels amtierenden Pfarrherren beider Konfessionen am allerehesten angebracht.“

II.

Gegen diesen Entscheid des grossen Rates von Graubünden wurde beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Art 4 der Bundesverfassung (Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze) eingereicht.

In der Beschwerdebegründung wurde im wesentlichen folgendes ausgeführt:

Der Inhaber eines kirchlichen Benefiziums sei gemäss Kirchenrecht dessen Nutzniesser. Gemäss dem Churer Steuergesetz habe der Nutzniesser (und nicht der Eigentümer) vom Nutzniessungsvermögen die Vermögenssteuer zu entrichten; diese sei die Hauptsteuer und belaste das Vermögen mit Einschluss des Ertrages; die Stadt Chur erhebe vom sogenannten „fundierte Einkommen“ (Vermögensertrag) keine Einkommenssteuer. Die Erwerbssteuer der Stadt Chur belaste nur das unfundierte Einkommen, also nur den Arbeitserwerb, der sich ausschliesslich auf die persönliche Tätigkeit stützt, die vorliegende Besteuerung verstosse gegen die Rechtsgleichheit, weil in Chur andere Nutzniesser keine Erwerbssteuer zu bezahlen haben. Im weiteren wurde bemerkt: Nur wenn ein Geistlicher von der Kirchengemeinde ein Gehalt bezieht, so muss er davon Erwerbssteuer entrichten; die Nutzniessung an einer Pfründe sei steuerrechtlich nicht dasselbe wie ein festes Gehalt. Die von den Dompfründen erhobenen Vermögenssteuern würden faktisch von den Domherren als Nutzniessern erhoben; die Angabe der Pfründen (auf den Steuerzetteln) als Steuerschuldner sei unerheblich; tatsächlich werde von den Domherren (ein Gegensatz zu andern Nutzniessern) eine doppelte Steuer verlangt, die Vermögens- und die Erwerbssteuer.

III.

Die Stadt Chur nahm in ihrer Rechtsschrift vor allem folgenden Standpunkt ein:

Die Domherren selbst betrachten den Pfrundertrag (in ihren Einsprachen) als Teil ihres „Gehaltes“ oder „Erwerbes“, die Vermögenssteuer werde von den Benefizien selbst und nicht von den Domherren erhoben; die Stiftungen hätten die Vermögenssteuerpflicht nicht bestritten; daher könnten die Domherren keine doppelte Steuerbelastung behaupten; der Pfrundertrag sei Erwerbseinkommen der Domherren wegen des Zusammenhangs mit der Persönlichkeit des Steuerpflichtigen und seiner wirtschaftlichen Betätigung; der Pfrundertrag sei das Aequivalent für die berufliche Tätigkeit der Domherren; diese ständen zur Kirche in einem Dienstverhältnis; wie sie dafür von der Kirche entlohnt würden, sei (steuerrechtlich) gleichgültig.

IV.

Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hat am 29. November 1929 ihren Entscheid gefällt und die Beschwerde der Churer Domherren vollständig gutgeheissen, also deren Erwerbssteuerpflicht für den Pfrundertrag verneint. Die Begründung des Bundesgerichtes lautet:

„1. Die Rekurrenten und die Rekursbeklagte, Gemeinde Chur, sind darüber einig, dass das Steuergesetz der Stadt Chur, vom 4. Juli 1926 nicht alle Einkommensbestandteile der Erwerbssteuer unterwirft, sondern nur solche, deren wirtschaftliches Substrat nicht bereits von der Vermögenssteuer erfasst wird. Mit andern Worten: Der Erwerbssteuer ist grundsätzlich nur das sog. unfundierte Einkommen unterworfen, dem eine ausserhalb der Persönlichkeit eines bestimmten Individuums und dessen wirtschaftlicher Betätigung stehende Grundlage fehlt. Das fundierte Einkommen dagegen, das sich auf eine äusserliche Substanz stützt, wird in der

Weise erfasst, dass diese Substanz der Vermögenssteuer unterstellt wird. Hierbei sind die Steuersätze so festgesetzt, dass das fundierte Einkommen stärker belastet wird, als das unfundierte.

Unbestritten ist ferner, dass als Träger des Vermögens der einzelnen Dompfründe eine in ihm verkörperte Stiftung anzusehen ist, während dem Domherrn mit seiner Bestellung zu diesem Amte und solange er es innehat, an der Pfründe die Stellung eines Nutzniessers, d. h. das dingliche Recht auf den Besitz, den Gebrauch und die Nutzung und damit auch die Verwaltung (ZGB Art. 755) zukommt. Der Stiftungscharakter der kirchlichen Pfründen ist übrigens in der Rechtslehre allgemein und insbesondere auch hinsichtlich der Pfründen des Kantons Graubünden anerkannt (vgl. Lampert, Kirchliche Stiftungen S. 35, 42, 134; Meurer, Bayerisches Kirchenvermögensrecht S. 94; Stutz, Kirchenrecht in Holtzendorfs Enzyklopädie S. 953). In den Erwägungen des kleinräthlichen Entscheides, die der grosse Rat zu den seinigen gemacht hat, wird mit Recht beigefügt, dass die Dompfründen öffentlichrechtliche Stiftungen, sog. Anstalten seien, da die katholische Kirche von Graubünden öffentlich anerkannt ist (KV Art. 11, Abs. 2, EG. z. ZGB Art. 28, Organisation und Geschäftskreis der Behörden des kath. Landesteils von Graubünden vom 20. Januar 1915, insbesondere § 7 litt. f und h § 9, § 12 litt. b). Was die Stellung des einzelnen Domherrn zur Pfründe anbelangt, so spricht allerdings die Beschwerdeantwort der Stadt Chur ans Bundesgericht von einer „angeblichen Nutzniessung der Rekurrenten“. In der Duplik wird diese Einwendung aber wieder fallen gelassen und erklärt: es sei nie bestritten worden, dass die Domherren Nutzniesser der Dompfründen seien. Auch hier würde die Bestreitung übrigens der Rekursbeklagten nichts nützen, da die Annahme eines solchen Nutzniessungsrechts nicht bloss der allgemeinen Lehre entspricht (vgl. z. B. Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 5 S. 23 ff., Meurer a. a. O. S. 254/5, 260 ff.; Eichmann Lehrbuch des Kirchenrechts S. 496), sondern bezüglich der Domherren des Bistums Chur auch dem kantonalen Gesetze über die Einverleibung des bischöflichen Hofes mit der Stadt Chur vom 10. Juli 1852 (Art. 3) unzweideutig zu Grunde liegt.

Auch über die nähere Ausgestaltung des Rechts und seine Beziehung zum kirchlichen Amte bestehen keine wesentlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien. Das Amt eines Domherrn ist ein sog. bepfändetes Kirchenamt, d. h. mit der Verleihung des Amtes erwirbt der Beliehene ein Verwaltungs- und Nutzungsrecht an der Pfründe und zwar grundsätzlich auf Lebenszeit. Ausser durch Tod erlischt dieses Recht nur noch durch freiwilligen Verzicht (resignatio; Codex juris can. 184 ff.) oder durch Amtsentziehung (privatio) die jedoch nur auf Grund eines geordneten prozessualen Verfahrens (nicht im einfachen Verwaltungswege) und nur in den von der kirchlichen Rechtsordnung speziell vorgesehenen Fällen erfolgen darf (Codex juris can. 2299 § 1). Aus dem Ertrag der Pfründe hat der Inhaber die Unkosten (z. B. die Kosten für die Instandhaltung des zur Pfründe gehörigen Wohnhauses, die Steuern usw.) zu bestreiten (vgl. die erste Erwägung im Entscheide des Grossen Rates, sowie die Erwägungen der Steuerkommission Chur), da die Substanz der Pfründe erhalten bleiben muss. Was nach Bestreitung dieser Auslagen vom Ertrage noch bleibt, darf er für seine standesgemässe Lebensführung verwenden; einen eventuellen Ueberschuss hat er den Armen oder guten Zwecken zuzuwenden (Codex j. c. 1472 und 1473). Da die Pfründe dem Inhaber eine standesgemässe Lebensführung ermöglichen soll, so bezieht er die Erträge, auch wenn er krank und arbeitsunfähig ist, und zwar ohne dass er verpflichtet wäre, einen Stellvertreter zu bestellen (vgl. Eichmann, a. a. O. S. 119 ff., 125 ff., 473., 496 ff.; Meurer, a. a. O. S. 101; Stutz a. a.

O. S. 955). Was den Tätigkeitskreis betrifft, so bilden die Domherren den Senat des Bischofs, Kapitel genannt. In gewissen Fällen der Diözesanregierung ist der Bischof an die Zustimmung des Kapitels gebunden; in andern Fällen hat er dessen Rat wenigstens anzuhören; bei Sedisvakanz geht die bischöfliche Jurisdiktion auf das Kapitel über. Ferner liegt den Domherren die Verpflichtung ob, täglich zu bestimmten Tageszeiten in der Kathedrale die Chorgebete zu verrichten. Einzelne werden zu besonderen Dienstleistungen herangezogen (Generalvikar, Dompfarrer), für welche sie besondere Vergütungen erhalten (vgl. Eichmann, a. a. O. S. 191 ff. und die dort zitierten Stellen aus dem Codex juris can.).

Nach dem Vertrage zwischen der Stadt Chur und dem Hochstift Chur vom 6. Juli 1854 (§ 3) geniessen die zu den Dompfründen gehörenden Wohnhäuser Steuerfreiheit. Ein weitergehendes Steuerprivileg haben die Rekurrenten entgegen der unrichtigen und aktenwidrigen Ausführung im Entscheide des Kleinen Rates nie beansprucht. Sie waren stets bereit von den Dompfründen (mit Einschluss der Wohnhäuser) die Vermögenssteuer an die Gemeinde zu entrichten. Der Streit dreht sich ausschliesslich darum, ob sie auf Grund der Vorschriften des städtischen Steuergesetzes verhalten werden können, daneben noch vom Ertrag des Vermögens die Erwerbssteuer zu bezahlen.

(Fortsetzung folgt.)

Um die Seelen der Arbeitslosen.

(Fortsetzung.)

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Arbeitslosigkeit eines der wichtigsten und schwierigsten Probleme nicht nur der Sozialpolitik, sondern auch der modernen Seelsorge ist. Je grösser die seelische Not der meisten Arbeitslosen ist, desto grösser muss auch der Eifer sein, mit dem wir Priester an die Lösung dieses Problems herantreten. Der Seeleneifer wird die Wege zeigen, auf denen wir zu den Seelen der Arbeitslosen herankommen können.

Wie überhaupt in der Seelsorge, so spielt ganz besonders bei der Gewinnung der Arbeitslosen die Persönlichkeit des Priesters eine hervorragende Rolle. Volle Uebereinstimmung muss herrschen zwischen dem Evangelium, das der Priester verkündet, und dem Leben, das er führt. Er muss auch den Schein des Bösen meiden, zumal gerade die Arbeitslosen ihn mit scharfen Augen beobachten. Der Priester braucht dann einen durch ständiges wissenschaftliches Streben geschulten Geist. Vor allem muss er vertraut sein mit der sozialen Frage, mit den Zeitströmungen, mit den Rechts- und Wirtschaftsproblemen. Durchdrungen soll er sein vom Heilandswort: „Misereor super turbam“, ein Abbild sein der „humanitas et benignitas Salvatoris nostri Dei“, seine Hauptwaffe soll die Liebe sein; er muss sich einfühlen können in das Seelenleben des Arbeitslosen, in seine Art zu denken und zu handeln. Nur so kann er das Vertrauen der Arbeitslosen, das die Voraussetzung erfolgreicher Seelsorgsarbeit bildet, gewinnen. Vor allem muss der Priester auch selbst das Beispiel der Einfachheit und Entsagung geben, das auch heute noch wie zu der Apostel Zeiten seine Predigt befruchten wird.

Gewiss ist es nicht die erste und eigentliche Aufgabe der Seelsorge, der materiellen Not zu steuern. Aber die Liebe geht durch den Magen. Erst muss der Hunger gestillt und der Körper zu seinem Rechte gekommen sein, dann lässt sich erst die Seele betreuen. Es ist darum nicht

bloss die Erfüllung einer Liebespflicht, sondern die notwendige Vorbereitung erfolgreicher Seelsorgsarbeit, wenn die Kirche alles anbietet, die materielle Not der Arbeitslosen zu lindern. Vergessen wir nicht das Wort, das Kardinal Manning, der grosse Sozialreformer, geprägt hat: „Die Hungernden haben ein natürliches Recht auf das Brot des Nächsten. Reichen wir ihnen erst dieses Brot, dann werden sie auch für das Brot der Seele empfänglich sein.“ Bischof Prohaska schrieb in seinem Tagebuche 1897 die drastischen Worte: „Was nützt die politische Freiheit, wenn man nichts zu essen hat? Welchen Wert hat die Brüderlichkeit, wenn der eine vom Braten dem andern nur die Knochen übrig lässt? Was nützt die Gleichheit vor dem Gesetz, wenn der eine für Zahnstocher und Spitzen mehr ausgibt als die andern für ihre Wohnung, Familie und Lebensmittel?“ Aehnliche Gedankengänge werden von den Arbeitslosen auch auf die Religion übertragen, darum ist die materielle Hilfe vielfach die notwendige Voraussetzung für eine erspriessliche Seelsorge.

Die Kirche hat darum auch schon sehr viel zur Linderung der Not getan. Papst Pius XI., der selbst mit vollen Händen gibt, hat in seinem Rundschreiben „Nova impendet“ die ganze Welt zu einem Kreuzzug der Liebe für die Arbeitslosen aufgerufen. Der Ruf blieb nicht ungehört. In der ganzen katholischen Welt haben die Bischöfe Sammlungen für diesen Zweck eingeleitet und mit der Durchführung der Arbeitslosenfürsorge entweder die bereits bestehenden Caritas-Organisationen betraut oder eigene Hilfsstellen dafür errichtet. Millionen von Arbeitslosen wurden dadurch im vergangenen Winter vor der ärgsten Not bewahrt. Bei dieser caritativen Tätigkeit bietet sich dem Seelsorger ein weites Arbeitsfeld. Seine Aufgabe ist es, die Pfarrei zu einer wahren „Liebesgemeinde“ umzugestalten, ähnlich den ersten Christengemeinden, wo alle „ein Herz und eine Seele“ waren. Darum wird er unablässig die Gläubigen mahnen, dass sie Ungerechtigkeiten und Härten meiden, dass sie nicht der blossen Konjunktur wegen Arbeiter auf die Strasse setzen, dass sie Arbeiten vornehmen lassen, die sie vielleicht sonst noch verschoben hätten. Er kann auf die Bauernbevölkerung einwirken, dass sie diejenigen, die in der Industrie Arbeit gesucht haben und nun arbeitslos geworden sind, wieder heim nehmen, namentlich, wenn es sich um Angehörige handelt. Auf dem Lande gibt es immer Arbeit und zu essen gibt es auch.

Freilich wird der Priester auch selbst immer wieder in den Sack greifen müssen und selten einen Arbeitslosen ungespeist oder unbeschenkt von seiner Türe weisen, auch wenn bisweilen die Gabe an Unwürdige verschwendet wird. Hat sich einem früher gegenüber jungen Fechtbrüdern manchmal das harte Wort auf die Zunge gedrängt: „Schämen Sie sich nicht, dass Sie nicht arbeiten in so jungen Jahren“, heute hiesse das, einem solchen unglücklichen Menschen noch den Spott zufügen. Man begleite vielmehr das Almosen mit einem freundlichen, tröstenden Wort! Vielleicht wäre der Erfolg der weitgehenden caritativen Tätigkeit noch grösser, wenn mehr Seele hineinkäme in das Almosengeben an Pfarrhöfen und Klosterpforten. Gewiss wird mancher Priester die traurige Erfahrung machen, dass er von Unwürdigen ausgenützt worden ist,

dass das Erbettelte verjubelt und der Geber noch verspottet wurde, allein auch solche Ausnahmefälle dürfen uns in der caritativen Tätigkeit nicht erlahmen lassen. Die Arbeitslosigkeit ist eben leider auch Arbeitsscheuen und Strolchen ein willkommener Vorwand zum berufsmässigen Bettel.

Dass durch die Almosen des Priesters und durch die von katholischer Seite geleistete Fürsorge viele Arbeitslose gewonnen werden, steht ausser Zweifel. Die Arbeitslosen gewinnen das Vertrauen zu ihren Mitmenschen, besonders auch zum Priester wieder und finden sich so zu ihrem Herrgott zurück. So wird aus Steiermark und andern Teilen Osterreichs gemeldet, dass manche Apostaten zur Kirche zurückgekehrt sind, dass sie ihre Kinder wieder in den Religionsunterricht geschickt, dass sie den Gottesdienst wieder besucht haben. Pierre L'Ermite, der bekannte Pariser Pfarrer und Schriftsteller, erzählt in seiner packenden Art in „La Croix“ von einem Priester aus Bordeaux, der arbeitslose Matrosen, die er in der Stadt oder im Hafen herumirren sah, in einem Heim sammelte, um sie vor den Gefahren der Strasse zu schützen. Dadurch habe er schon viele, selbst wilde, Gesellen, wieder auf den rechten Weg gebracht. Die heutige Seelsorge bedarf erbarmungsreicher Liebe für alle Stände der Gesellschaft, besonders aber für die Enterbten, Entrechteten, Arbeitslosen. Zu dieser Liebe fordert Papst Pius XI. in seinem Rundschreiben „Quadragesimo anno“ die Priester mit eindringlichen Worten auf.

Diese Liebe verlangt vom Priester eine arbeiterfreundliche Einstellung. Schärfer als bisher wird er gegen den schamlosen Kapitalismus oder Mammonismus auftreten, der ja hauptsächlich das heutige Wirtschaftselend verschuldet hat. Er wird auftreten gegen jede Art der Lohn-drückung oder Lohnunterbietung, welche die Kirche eine himmelschreiende Sünde nennt, gegen den Wucher, für den das kirchliche Gesetzbuch strenge Strafbestimmungen hat; er wird gegenüber der gesellschaftlichen und bürgerlichen Entrechtung der niederen Stände eintreten für die Würde der Persönlichkeit, für das christliche Prinzip der Brüderlichkeit; er wird die Arbeitslosen darüber aufklären, dass die Kirche keine Freundin des Kapitalismus ist, sondern vielmehr Gerechtigkeit gegen alle Stände verlangt. Wir müssen als Priester offen eintreten für die gerechten Forderungen der Arbeiter (Familienlohn, Alters- und Krankenversicherung, Verkürzung der Arbeitszeit, angemessenen Anteil am Unternehmergewinn u. dgl.). Wir brauchen nicht zu fürchten, dass wir in der Bekämpfung des kapitalistischen Wirtschaftssystems zu weit gehen könnten, solange wir uns an die klaren Normen halten, die in den Rundschreiben „Rerum novarum“ und „Quadragesimo anno“ niedergelegt sind. Auch bei den Predigten müssen wir hie und da soziale Töne anschlagen und namentlich an den Hochfesten des Kirchenjahres, an denen auch sonst Abseitsstehende beim Gottesdienst erscheinen, ein warmes Wort für die Arbeiter und Arbeitslosen finden. Es sei hier an ein Wort erinnert, das Bischof Prohaska noch vor dem Kriege in seinem Tagebuche niedergeschrieben hat: „Die moderne Armut ist das Kind der Tyrannei des Kapitals. Die Menschen sind arm, weil Einzelne Millionen um ihren Verdienst bringen. Die Armut ist heute eine Folge der Un-

gerechtigkeit, der Unterdrückung und der Ausbeutung. . . . Meine lieben geistlichen Brüder, geht auf die Kanzel und verkündet, dass diese Armut von Gott gewollt sei, sagt es dem armen Arbeiter: Gott hat es so gewollt, dass du arbeitest, aber nicht entlohnt wirst, und ich werde in euere Predigt hineinrufen: Ihr habt weder das Evangelium noch die Weltgeschichte verstanden. Verfälscht das Wort Gottes nicht! Gott verbietet den Diebstahl und den Raub.“ Es ist ein Irrtum, wenn manche meinen, dass man mit dem Kampf gegen den Kapitalismus dem Kommunismus in die Hände arbeite. Zwischen dem Kapitalismus und einer auf den Fundamenten der Gerechtigkeit und Liebe aufgebauten, das Privateigentum anerkennenden Wirtschaftsordnung ist doch wohl ein himmelweiter Unterschied. Darum wird der Priester immer wieder darauf hinweisen, dass die kommunistische Wirtschaftsordnung das Uebel nicht beseitigen, sondern nur verschlimmern kann, wie die trostlosen Verhältnisse in Russland beweisen.

Hat der Priester durch seine arbeiterfreundliche Einstellung und sein herablassendes Wesen, das keinen Unterschied kennt zwischen Hoch und Nieder, das Vertrauen der Arbeitslosen einigermaßen gewonnen, dann wird er auch mit der Seelsorge erfolgreich einsetzen und selbst Fernstehende gewinnen können. Gewiss hat P. Grodt S. J. recht, wenn er im Wiener „Seelsorger“ (Heft vom 25. April 1931) betont: „Wir müssen dort voranarbeiten, wo wir bereits Boden unter den Füssen haben. Das ist die christliche Arbeiterbewegung.“

(Schluss folgt.)

Aus der Praxis, für die Praxis.

Blechmusik und theophorische Prozessionen.

Wieder ist die Zeit da, wo wir an Monatssonntagen, Fronleichnamfest und andern Anlässen mit dem Allerheiligsten ausziehen aus dem Gotteshaus und den Herrn Himmels und der Erde betend, singend, musizierend durch die Strassen begleiten. Da möchte es nicht unangebracht sein, wieder einmal einen § aus der „Verordnung über Kirchenmusik für das Bistum Basel“ in Erinnerung zu bringen. § 20 dieser Verordnung heisst: „Strengstens verboten ist in der Kirche das Spiel von Blechmusikern Für die Mitwirkung von Blechmusikern bei Prozessionen und andern kirchlichen Feiern gelten folgende Bestimmungen: Es sollen während der Prozession nur würdige, dem Charakter der Feier entsprechende Stücke aufgeführt werden. Die Musikkorps mögen vor der Kirche halt machen, also nicht mit Klingspiel in sie einziehen.“

Bei der Fronleichnamprozession Muttergotteslieder singen oder spielen entspricht sicher nicht dem Charakter der Fronleichnamfeier. Da sind ausschliesslich Sakramentslieder am Platze. Ebenso ist das Einziehen der Musik mit klingendem Spiel und das Herandrängen bis an die Stufen des Hochaltars verboten: Sie „mögen vor der Kirche halt machen“. Wenn diesen Vorschriften besser nachgelebt würde, hätten wir eine würdigere Feier.

S.



Totentafel.

Der Tod hält gewaltige Ernte in den Reihen unserer Schweizer Geistlichkeit; Woche um Woche müssen wir schwere und schmerzliche Verluste melden.

Im Kapuzinerkloster zu **Olten** starb am 13. Mai infolge eines Schlaganfalles der hochw. P. **Amantius Giger**, von Niedergösgen. Am 15. Juni 1864 dort geboren als Sohn des Sakristans, erhielt er in der Taufe den Namen Gottlieb. Er arbeitete an der Seite seines Vaters bis ins 20. Lebensjahr; während des traurigen Kulturkampfes hielten beide treu zu ihrem Pfarrer und nachmaligen Dekan Cäsar Häfeli. Unterdessen festigte sich in seiner Seele der stille Wunsch, Priester zu werden; trotz seiner vorgerückten Jahre begann er das Studium und führte es mit Energie durch. 1890 trat er in das Noviziat des Kapuzinerordens, legte dort 1891 die einfachen, 1894 die feierlichen Gelübde ab und wurde im Juni 1895 zum Priester geweiht. In der Missionstätigkeit offenbarte sich sein praktischer Sinn, sowohl in seinen Predigten als auch in seiner Verwaltung. Von 1903 bis 1906 war er von Zug aus ordentlicher Prediger in Baar, in den drei folgenden Jahren von Dornach aus Prediger an der St. Josephskirche zu Basel. 1911 wurde er zum ersten Mal Guardian und blieb es von da an mit kurzen Unterbrechungen bis kurz vor seinem Tode: in Dornach, in Wil, in Luzern, in Solothurn. Ein bleibendes Denkmal seines Aufenthaltes in Solothurn ist der schöne Umbau des dortigen Klosters, wo sich P. Amantius als tüchtiger Baumeister erwies. Seit 1930 weilte er als Vikar in Olten.

Am gleichen 13. Mai schloss zu **Thun** das Leben eines verhältnismässig noch jungen Priesters: des hochw. Pfarrers **Alphons Feune**; auch er war zwei Tage vorher von einem Schlaganfall betroffen worden. Seine Wiege stand in Delsberg; dort war er am 31. März 1884 geboren. Für die klassischen Studien besuchte er das Kollegium zu St. Michael in Freiburg, für die theologischen die Universität Innsbruck; dem Ordinandenkurs folgte er im Sommer zu Luzern. Im Sommer 1908 legte ihm hier der hochwürdigste Bischof Jakobus Stammler die Hände zur Priesterweihe auf und sandte ihn gleich als Vikar in seine bisherige Pfarrei Bern. 12 Jahre wirkte er da unermüdlich an der Seite von Pfarrer Nünlist; 1920 übernahm er als Pfarrer von Thun das Erbe von Pfarrer Cuttat, der nach 25-jähriger erfolgreicher Tätigkeit sich zurückgezogen hatte. Pfarrer Feune baute auf den von seinem Vorgänger gelegten Fundamenten mit Eifer und Umsicht weiter und gewann Viele durch die Einfachheit seines Auftretens und die unerschöpfliche Güte seines Herzens besonders für Arme und Kranke. Die katholische Pfarrei Thun erstreckt sich über 90 politische Gemeinden in fünf Bezirken: Thun, Nieder- und Obersimmenthal, Saanen und Frutigen. Stützpunkte für die Seelsorge in diesem weiten Gebiete sind Spiez und Gstaad. In Gstaad konnte 1930 durch den hochwürdigsten Bischof ein schönes Kirchlein eingeweiht werden und vorher schon eine Kapelle in Kandersteg. Gottesdienststationen für den Sommer, gewöhnlich von Kurgeistlichen besorgt, finden sich in Gurnigelbad, Lenk,

Frutigen, Griesalp; für Sommer- und Wintersaison in Adelboden, Kandersteg und Zweisimmen. Dazu kommen einige Unterrichtsstationen. Die Organisation des Gottesdienstes und Unterrichtes an all diesen Orten neben der ständigen Seelsorge in Thun selbst stellt gewaltige Anforderungen an die Kräfte eines einzelnen Priesters; deswegen wurde Pfarrer Feune vor drei Jahren, als seine Gesundheit sich schon erschüttert zeigte, ein Vikar beigegeben. Dieses Mal trat die Erkrankung plötzlich ein: nach der Maiandacht vom letzten Mittwoch trat ein Hirnschlag ein, von dem der Kranke sich nicht mehr erholte. Die katholische Bevölkerung von Bern und Thun behält ihn in gutem Andenken. Seine sterblichen Ueberreste wurden am 16. Mai auf dem Friedhof seiner Heimatgemeinde Delsberg zur Erde bestattet.

R. I. P.

Dr. F. S.

Wahlen im Kapuziner-Orden.

(Einges.) Das Generalkapitel des Kapuzinerordens, das am 16. und 17. Mai in Rom stattfand, hat folgende Wahlen getroffen:

Generalminister: P. Vigilius, aus der Provinz Venedig, seit letzten Herbst Apostolischer Prediger. Generaldefinitoren die Patres: Lazarus, aus der Provinz Toulouse, zugl. Generalprok.; Donatus, aus der Provinz Belgien; Silvester aus der Provinz Irland; Carmelus, aus der Provinz Navarra; Sigisbert, aus der Schweizerprovinz; Leonardus, aus der Provinz Bologna.

Der aus der schweizerischen Kapuzinerprovinz erwählte Generaldefinitor, P. Sigisbert Regli, ist geboren in Andermatt, den 25. Oktober 1872, legte in Luzern die hl. Profess ab am 17. September 1891; wurde zum Priester geweiht am 29. Juni 1895; studierte 1896—1898 an der Universität in Freiburg (Schweiz), wo er das Lizentiat der Philosophie erlangte; 1898 bis 1924 Professor in Stans; 1924—1927 war er Provinzdefinitor und zugleich Rektor des Kollegiums in Appenzell; 1927—1930 Provinzial; 1930 1. Generalkustos, wieder Professor in Stans und zugleich Magister der Kleriker.

Kirchen-Chronik.

Einweihung des Bethlehemheim in Wangen bei Olten. Am Pfingstmontag weihte Mgr. Josephus Ambühl, Bischof von Basel, das neuerbaute Aufnahme- und Durchgangsheim „Bethlehem“ in Wangen bei Olten ein. Das Heim dient heilpädagogischen Zwecken als praktische Beobachtungsstation. Es können vorläufig dreissig schwererziehbare Kinder (10 Kleinkinder und je 10 schulpflichtige Knaben und Mädchen) zu einem durchschnittlichen Aufenthalt von 4 bis 8 Wochen aufgenommen werden. Sie werden einer genauen Untersuchung und Beobachtung unterworfen. Die wissenschaftliche Leitung liegt bei einem anerkannten Fachmann: Dr. Joseph Spieler, Privatdozent für Heilpädagogik an der Universität Freiburg in der Schweiz. Er wird unterstützt durch Dr. Bosshardt, Sekundärarzt an der Irrenanstalt St. Urban, für psychiatrische, und von Dr. F. Spieler, Präsident des Seraphischen Liebeswerkes in Solothurn, für körperliche Untersuchung. Das Heim ist Eigentum des Seraphischen Liebeswerkes in Solothurn. Es ist aufs Modernste eingerichtet. Die Kosten von circa 220,000 Fr. werden durch freiwillige, karitative Mittel aufgebracht.

Die Schweizerkatholiken sind nun auf dem Gebiete der Heilpädagogik führend. Das Luzerner Heilpädagogische Institut (Sanatorium St. Anna) dient wissenschaftlichen Zwecken und hat nun in Wangen ein praktisches Zweiginstitut. Neue Beobachtungsstationen sind im Werden: in der Erziehungsanstalt Knutwil (Kt. Luzern) wird demnächst eine Beobachtungsstation für schulentlassene Knaben eingerichtet und im St. Katharinaheim in Basel eine entsprechende Institution für Mädchen.

Die hochwürdige Geistlichkeit wird angelegentlichst auf diese Institute und Ihre Benützung aufmerksam gemacht. Wie viele erzieherische Fehlritte, kostspielige Experimente etc. können zum Segen der Zöglinge, der Familien und der gesamten Seelsorge durch rechtzeitige Verbringung in ein solches erzieherisches Präventorium vermieden werden!

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Nota ad universum Clerum Basileensem.

Parochi e diversis Nostrae Dioeceseos regionibus apud nos questi sunt, quod sacerdotes extranei, religiosi, imo praelati, missarum stipendia importuno modo apud eos colligere tentant.

Proinde iterum in memoriam revocamus venerabili Clero Basileensi sine exceptione, omnes superfluentes missarum fundatarum ac manualium intentiones, ad normam can. 841 C. J. C. et Art. 61 Constitut. Synod., ad Cancellariam Episcopalem mittendas esse, ut abusus omnis prorsus vitetur.

Solodori, die 18. Maji 1932.

† Josephus, epps.

Triennalexamen des 2. Prüfungsbezirkes: Luzern und Zug.

Die mündliche Prüfung wird in der Propstei zu Luzern am 6. Juni und den folgenden Tagen abgehalten; Tag und Stunde werden nach Eingang der Anmeldungen den HH. Kandidaten einzeln mitgeteilt werden. Stoff der mündlichen Prüfung ist der im Appendix der Diözesanstatuten pag. 149 für das 2. Jahr angegebene Stoff.

Nach Art. 14 der Statuten selbst sollen die Prüfungskandidaten zwei dieses Jahr von ihnen gehaltene Predigten (oder an Stelle einer Predigt eine Katechese oder Konferenzarbeit) mit der Anmeldung bis Ende Mai dem unterzeichneten Präsidenten der Prüfungskommission einliefern.

Luzern, den 15. Mai 1932.

Der Präsident der Prüfungskommission:
Dr. F. Segesser, Stiftspropst
und bischöfl. Commissar.

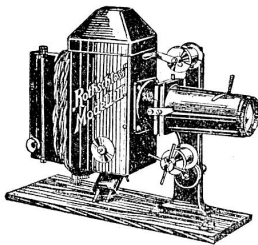
Wirtschaftlich-sozialer Bildungskurs

für katholische Kaufleute in Morschach, 28. Aug. — 3. Sept.

Dieser Kurs soll eine tiefere Aufklärung über das heutige Wirtschaftssystem und die daraus erwachsene Krisis und über ihre Lösung im Sinne des päpstlichen Rundschreibens geben. Kursleiter ist Herr Dr. Theo Keller, Küssnacht-Zürich, Nationalökonom und Bankfachmann. Als Referenten figurieren weiter HH. Dr. R. Gutzwiller, Dr. J. Lorenz und Direktor Meile von der Mustermesse. Der Kurs wird im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft abgehalten, in der Vorträge mit Aussprachen wechseln und wobei auch gemeinsame Ausflüge und körperliche Erholung überhaupt nicht zu kurz kommen. Höchstzahl der Teilnehmer 35. Eingeladen sind jüngere Kaufleute, selbstständige und angestellte, die schon einige Jahre Praxis haben. Die Kosten sind bescheiden: Per diemspreis bei gutem Logis und Verpflegung Fr. 6.— pro Tag, Kursgeld Fr. 5.—. Anmeldung und weitere Auskunft bei Herrn Robert Räber, Buchhändler, Luzern.

Der hochwürdige Klerus wird gebeten, Interessenten auf den Kurs aufmerksam zu machen.

„ROTHSCHLOSS“



Filmband-Projektor

mit Spezialobjektiv 1:18. Helle, scharfe Bilder bis 2 Meter Breite, Projektions-Entfernung bis 8 Meter. Angebaute Regulier-Widerstand für direkten Anschluss an 110 bis 250 Volt.

Ausnahmepreis solange Vorrat **Fr. 190.-**

Unverbindl. Ansichtssendungen in die ganze Schweiz:
GANZ & CO., Bahnhofstr. 40, ZÜRICH

Mittelloser Theologe, der in zwei Monat. die Priesterweihe empfängt, bittet um ein

Darlehen

um sein Studium an der Universität beenden zu können. Zu erfragen bei der Expedition d. Bl unter E. P. 539.



Elektrische

Kirchen-Glocken Läutmaschinen-Bau

Neuestes eigenes patent. System
Maschinenbau - Werkstätte

L. Tanner, Triengen
(Kt. Luzern) Telefon 28.

G. Ulrich

Buch- u. Devotionalien-Versand
Olten

Klosterplatz Teleph. 27.39
Kerzen, Bilder, Rosenkränze, Gebetbücher, Bildchen, Kreuzfixe, Statuen in Holz und Plastik in allen Grössen. Auswahlendungen Kommissionsweise Belieferung von Pfarrmissionen. Spezialpreise

Gebr. Santoro
Vergolder - Versilberer

Luzern
Guggiweg 8 (Obergrund)

Tochter

gesetzten Alters sucht Stelle als Haushälterin in Kaplanei, event. als Beihilfe im Pfarrhaus. Offerten erbeten an Ed. Strasky, Maschinenmeister, Siebnen, (Kt. Schwyz).



Aeltere Witwe

sucht Stelle zu einem Geistlichen mit ganz einfachem Haushalt. Anfrage vermittelt

Pfarramt Altdorf

Messweine

sowie
**Tisch- und
Fflaschenweine**

in- und ausländischer Herkunft empfehlen:
Weinhandlung A.-G. Eschenbach
Telephon 4.26 Kt. Luzern
Beeidigter Messweinelieferant

Kirchenfenster Neu u. Reparaturen!

direkt vom Fachmann, garantiert bescheid. Preise, prompte Bedienung.

J. Süess von Büren
Schrenneng. 15, Tel. 32316, Zürich 3

GEBET-BÜCHER

sind vorteilhaft zu beziehen durch
RÄBER & CIE. LUZERN

3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$ Eidgenössische Anleihe, 1932, Serie II, von Fr. 150,000,000

- a) zur Konversion bzw. Rückzahlung der am 30. Juni 1932 fälligen 4 $\frac{1}{2}$ % VI. Eidg. Mobilisations-Anleihe, 1917, von Fr. 100,000,000;
- b) zur Konsolidierung der schwebenden Schuld, die zur Rückzahlung des nicht zur Konversion aufgelegten Teils (Fr. 50,000,000) der 4 % Eigen. Anleihe von 1922 kontrahiert wurde.

Anleihebedingungen: Zinssatz 3 $\frac{1}{2}$ %; Semestercoupons per 1. April und 1. Oktober. — Rückzahlung der Anleihe zu pari mittels jährlicher Auslosungen durch 30 gleiche Annuitäten. — Inhabertitel von Fr. 1000.— und 5000.—

Emissionspreis: 95,40 %
zuzüglich 0,60 % eidg. Effektenstempel

Rendite: zirka 3,85 %.

Konversions-Soult: Fr. 53.85 per Fr. 1000 konvertierten Kapitals. Die 4 $\frac{1}{2}$ % Obligationen der VI. Eidg. Mobilisations-Anleihe von 1917 sind mit Coupon per 30. Juni 1932 einzuliefern.

Konversionsanmeldungen und Barzeichnungen werden vom 14. bis 23. Mai 1932, mittags, entgegengenommen bei den Banken, Bankfirmen und Sparkassen, die im Prospekt als Zeichnungsstellen aufgeführt sind.

Das Eidgenössische Finanzdepartement hat sich von obiger Anleihe für die Bundesverwaltung Fr. 25,000,000 reserviert, so dass nur Fr. 125,000,000 zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden.

Bern und Basel, den 13. Mai 1932.

Kartell Schweizerischer Banken.

Verband Schweizerischer Kantonalbanken.

Rauchfasskohlen

von langer Brenndauer,

Weihrauch

extra zum Gebrauche für diese Kohlen präpariert,

Anzündwachs

tropffrei,
bewährter Artikel,

Anzünder dazu

mit Löschhorn,
liefert

Ant. Achermann

Kirchenartikel u. Devotionalien

Lucern. Tel 107

Wir suchen Stelle für tüchtige

Pfarrköchin

Thurg. Kathol. Jugendamt,
Weinfelden.

SIND ES BÜCHER

GEH' ZU RÄBER

Messwein

sowie in- und ausländische
Tisch- u. Flaschenweine
empfehlen

Gebrüder Nauer

Weinhandlung

Bremgarten

Beeidigte Messweinieleranten

CLICHÉS 
ALLER ART LIEFERT F. SCHWITTER
BASLER CLICHÉ-FABRIK
ALLSCHWILERSTR. 46 BASEL TELEPHON: 5645


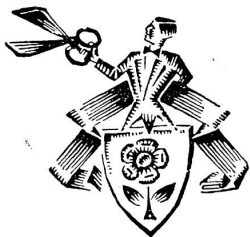
Messwein
Gewürztraminer, Ries-
ling, Lagrein - Kretzer
aus der Stiftskellerei

MURI-GRIES

sowie verschiedene
Wein-Spezialitäten be-
ziehen Sie am vorteil-
haftesten bei

GEBR. BRUN, Weinhdlg., LUZERN

Turm-Uhren
J. Mäder
Andelfingen
(Zürich)

Soutanen / Soutanellanzüge
Prälatussoutanen

Robert Roos

Schneidermeister
und Stiftssakristan
LUZERN, St. Leodegarstrasse 5
früher in Kriens

Bilanzsummen:

1928 Fr. 90,729,884.—
1929 Fr. 103,944,949.—
1930 Fr. 128,016,675.—
1931 Fr. 144,444,551.—

Wir nehmen zurzeit Gelder entgegen auf:

Obligationen, 3—7 Jahre fest, 4 — 4 $\frac{1}{4}$ %

Depot-Conti, je nach Anlagedauer 3 $\frac{3}{4}$ — 4 %

Depositenhefte 3 $\frac{3}{4}$ %.

Schweizerische Genossenschaftsbank

St. Gallen, Zürich, Basel, Genf, Appenzell, Au, Brig, Fribourg,
Martigny, Olten, Rorschach, Schwyz, Sierre, Widnau.

Garantiekapital und Reserven rund Fr. 21,000,000.—



Emil Schäfer
Glasmaler
Basel
Grenzacherstr. 91. Tel. Birsig 6618

SPEZIALITÄT:
Kirchenfenster, Bleiverglasungen
Reparaturen alter Glasmalereien
Wappenscheiben

Schweizer- u. Fremd-Weine

offen und in Flaschen
Fuchs & Co., Zug



1891 Beedigte Messwein-Lieferanten 1903

Was ist

Leben? Was Glaube und katholische Kirche? Was Ehe? Was ist Beruf und Grundlage zum Erfolg? Was schützt den jungen Menschen, ob Mädchen oder Jüngling, in der Welt draussen vor tausend Gefahren des Unglaubens?

Der Eintritt in das Leben

Gedanken für Schulentlassene. Ein Büchlein, das von einem in der Jugendführung bekannten Priester geschrieben und von der hochw. Geistlichkeit mit Begeisterung aufgenommen wurde. Die vielen Anerkennungsschreiben und beständigen Nachbestellungen empfehlen dasselbe ohne weiteren Kommentar.

PREIS 50 Cts. das Einzelstück, bei Bezug von 10—100 Stück 40 Cts., über 100 35 Cts. das Stück.

Zu beziehen durch den Verlag:

E. Brunner-Schmid, Buchdruckerei, Luzern.
Winkelriedstrasse 14, Telephon Nr. 10.89.

TURMUHREN Gegr. 1826

aller Art in erstklassiger Ausführung liefert kurzfristig die

TURMUHRENFABRIK J. G. BAER IN

SUMISWALD Tel. Nr. 38




Kirchenkerzen

IN ALLEN GRÖSSEN ZU TAGESPREISEN

a. aus garantiert reinem Bienenwachs
b. Liturgisch
c. Composition

Kerzen für „Immergrad“.
Oster- und Kommunionkerzen glatt und verziert.
Leuchterkerzen, Stearinkerzen, Anzündwachs,
Weihrauch und Rauchfasskohlen.

EMIL SCHNYDER, EINSIEDELN
Wachskerzenfabrik — Gegründet 1798

Messweine u. Tischweine

empfehlen in erstklassigen und gut gelagerten Qualitäten

Gächter & Co. :: Weinhandlung :: Altstätten

Geschäftsbestand seit 1872. Beedigte Messweinflieferanten. Teleph. 62.



-- die Heizung, die Sie suchen --

Sparsam und zuverlässig arbeitet die »Hälg«-Kirchen- und Zentralheizung. Jeden Tag, den ganzen Winter hindurch, liefert sie reichliche, gesunde Wärme für Kirche, Pfarrhaus und alle angeschlossenen Räume (Sakristei, Unterrichtslokale etc.) und schont durch die Verhinderung von Schwitzwasserbildung Wände, Decken und Malereien. Die Luft ist nicht verbrannt, der Betrieb sauber und einfach, und die restlose Ausnützung des Brennstoffes sichert die denkbar billigste Heizung.

Für jede Kirche und jedes Gebäude passend. Beratung und Projekt kostenlos.

Zahllose erste Referenzen. z. Beispiel Liebfrauenkirche Zürich. Stiftskirche St. Verena, Zurzach. Kath. Kirche St. Georgen-St. Gallen. Kath. Kirche Zeiningen (Aargau). Kloster Einsiedeln. Kloster Engelberg. Kirche und Pfarrhaus St. Antonius, Zürich. Kollegium Sankt Fidelis, Stans. Institut Baldega (Luzern) usw.

häg Kirchenheizung
Zentralheizung

F. Hälg
Ingenieur

St. Gallen
Lukasstr. 30
Tel. 22.65

Zürich
Kanzleistr. 19
Tel. 58.058

Gesucht per sofort selbständige, tüchtige 30—40jähr., in kath. Pfarrhaus Offerten erbeten unter Chiffre G. D. 540 an die Expedition der Schweiz. Kirchenzeitung, Luzern.

Person

Priester-Bücher

Herabgesetzte Preise. (solange Vorrat)

- CHAIGNOU P., Der Priester am Altar. geb. 1.50
- COHAUSZ O., Blätter aus dem Lebensbuche Sauls. geb. 2.50
- COHAUSZ O., Der erlöste Mensch. Eine Erklärung des Römerbriefes. 2.50
- FISCHER H., Mehr Priester! geb. 1.—
- HALUSA T., Der Priester auf Höhenpfaden und auf Irrwegen. geb. 1.50
- KOHLBACH R., Der Dorfpfarrer, Ein Idyllenzyklus. geb. 2.—
- KREBS ENGELBERT, Was kein Auge gesehen. geb. 2.80
- KREBS ENGELBERT, Das Kennzeichen seiner Jünger. geb. 2.10
- VAUGHAN, KARDINAL, Der junge Priester. geb. (4.50) 1.50
- VOGT P., S. J., Adventsbilder nach Isaias im Anschluss an die Lesungen des Breviers. geb. (6.90) 1.50
- VEZIN A., Die Freudenbotschaft unseres Herrn und Heilandes. geb. (5.—) 3.50
- WICKL R., Priester-Exerzitien. geb. (3.75) 2.50

Buchhandlung Räber & Cie., Luzern